Geschäftsordnung

des Schulelternrates der Grundschule am Lönsweg in Verden gemäß §§ 90 bis 96 NSchG

Präambel

- (1) Der Schulelternrat sieht in Erfüllung des § 96 NSchG seine Aufgabe darin, bei grundsätzlichen Entscheidungen vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung im Vorfeld beratend mitzuwirken, wobei ihnen Schulleitung und Lehrkräfte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben. Ebenso können im Schulelternrat alle relevanten Themen bezüglich Schulpolitik, Schulrecht sowie Leben und Lernen an der Schule diskutiert werden bzw. Vorschläge und Anregungen für die Gesamtkonferenz entwickelt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Belange aller im Schulelternrat vertretenen Klassen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Außerdem gehört es zu den Aufgaben des Schulelternrates, die Elternvertreter/innen mit aktuellen Informationen zum Schulrecht und zum Schulalltag zu versorgen.
- (3) Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.
- (5) Aus dem Schulelternrat werden 6 Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz, jeweils 2 für die Fachkonferenzen und für 1 für den Stadtelternrat sowie eine Delegierte/ein Delegierter für den Kreiselternrat entsandt. Über diese Sitzungen ist im Schulelternrat regelmäßig zu berichten.
- (6) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen (§96 (5) NSchG).

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulelternrates gehören die Elternsprecher/innen und deren Stellvertreter/innen der Grundschulklassen 1 bis 4.
- (2) Beratend ohne Stimmrecht werden jeweils auch die Elternsprecher/innen und Stellvertreter/innen der Sprachheilklassen und der Lebenshilfeklassen zu den Sitzungen eingeladen.
- (3) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schulelternrat wählen (§ 90 (2) NSchG). Zu einer entsprechenden Versammlung lädt die Schulleitung ein.

(4) Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtund Fachkonferenzen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort (§ 91 (4) NSchG).

§ 2 Vorstand

- (1) Der Schulelternrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter.
- (2) Die Wahlperiode besteht für zwei Jahre. Nachwahlen gelten nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Verwaltung des Schulelternrates sowie die Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen, wobei ihn/sie die Stellvertreterin/der Stellvertreter unterstützt. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und vertritt den Schulelternrat nach außen.
- (4) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter handeln im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Schulelternrates erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. Der Ladung sind die Tagesordnung und die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (2) In besonders dringlichen Fällen (jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen) kann die/der Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung einer Frist eine Sitzung einberufen.
- (3) Abstimmungen und Beratungen über die Änderung dieser Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Vorstand beruft den Schulelternrat nach Bedarf ein. Mindestens einmal halbjährig ist eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Eine Sitzung des Schulelternrates ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§90 (4) NSchG).
- (3) An den Sitzungen darf das gesamte Kollegium der Schule teilnehmen. Ebenso dürfen alle Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder der Grundschule am Lönsweg den Sitzungen beiwohnen. Diese Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss des Vorstan-

des allgemein oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten schon bei der Einberufung der Sitzung ausgeschlossen werden. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist während der Sitzung die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Zu den Sitzungen k\u00f6nnen vom Vorstand weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt auch als beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert und nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit beantragt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Schulternrat erneut zur Beratung über denselben Punkt einberufen, so ist er in diesem Punkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 6 Redeordnung

- (1) Ein Mitglied darf nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt oder zur Geschäftsordnung das Wort ergreifen, wenn sie/er es von der/dem Sitzungsleiter/in erhalten hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet der/die Sitzungsleiter/in über die Reihenfolge.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Ergänzungen zur Tagesordnung vorschlagen. Über die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung ist dann abzustimmen
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören Anträge auf Beendigung der Aussprache, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung oder Unterbrechung der Sitzung.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so sind vor der Abstimmung Redner/innen gegen den Antrag zu hören. Hiernach ist sofort über den Antrag abzustimmen. Bei einem Antrag auf Beendigung der Aussprache ist vorher die Redner/innen-Liste zu verlesen. Wird der Antrag auf Beendigung der Aussprache abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung zu demselben Tagesordnungspunkt nur einmal wiederholt werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen und die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Aussprache für beendet erklärt. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Beschlüsse werden, soweit das NSchG oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlagen eines anwesenden stimmberechtigen Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist jedoch zuvor abzustimmen, ob geheim oder offen abgestimmt werden soll.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass Elternvertreterinnen/Elternvertreter, die ggf. in mehr als einer Klasse als Elternsprecherin/Elternsprecher oder Vertreterin/Vertreter gewählt wurden, entsprechend mehrere Stimmen besitzen.

§ 9 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über die Genehmigung des Protokolls wird in der n\u00e4chsten Sitzung abgestimmt. Es ist den Mitgliedern m\u00f6glichst binnen 3 Wochen, sp\u00e4testens jedoch mit der Einladung zur n\u00e4chsten Sitzung zu \u00fcbersenden.
- (3) Die Protokolle werden im Sekretäriat archiviert und stehen den Mitgliedern des Schulelternrates zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Abberufen des Vorstandes

Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter können abberufen werden, soweit folgendes Verfahren eingehalten wird:

- (1) Ein Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen unterschrieben sein (die erforderliche Anzahl wird kaufmännisch gerundet).
- (2) Es muss eine schriftliche Einladung der Mitglieder, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügt, erfolgen. Es muss eine Kopie des Antrages nach (1) beigefügt sein.

- (3) Während der Sitzung des Schulelternrates erfolgt eine mündliche Begründung durch die Antragstellenden.
- (4) Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme der/des Betroffenen in der nach (2) einberufenen Versammlung gegeben.
- (5) Für die Abberufung ist eine zweidrittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Schulelternrat kann z. B. zur Vorbereitung von Beschlüssen oder für andere besondere Aufgaben vorübergehende oder ständige Ausschüsse bilden. Es wird sofort eine verantwortliche Sprecherin/ein Sprecher benannt.
- (2) Zu diesen Ausschüssen, die mit Mitgliedern des Schulelternrates besetzt werden, können Lehrkräfte oder Außenstehende beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die/der Sprecherin ist im Namen des Schulelternrates berechtigt, mit Institutionen oder Personen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und erklärende Auskünfte einzuholen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher wird über den Stand der Arbeiten und Ergebnisse der/dem Schulelternratsvorsitzenden sowie dem Schulelternrat berichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Mai 2006 in Kraft.